



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0843/2009		Datum:	10.12.2009
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:		
Gremienweg:				
28.01.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
18.01.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Beschlussfassung über die als Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz festzulegende Zeitung			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, als Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz die Rhein-Zeitung – Bezirksausgabe ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 (s. BV/0840/2009) festzulegen.

Begründung:

Die bestehende Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz wurde per Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBL Nr. 18 vom 27.11.2009, Seite 379) wegen erforderlichem Anpassungsbedarf an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (ABL. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) geändert.

Dadurch wurde eine Anpassung der Regelungen in § 1 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz erforderlich (s. BV/0840/2009) mit der Folge,

dass die neue Hauptsatzungsregelung nunmehr nur noch allgemein als Bekanntmachungsorgan der Stadt Koblenz eine Zeitung festschreibt und

dass der Stadtrat durch Beschluss die konkrete Zeitung, welche als Bekanntmachungsorgan genutzt werden soll, zu bestimmen hat.

Bisher wurde durch die Hauptsatzung als Bekanntmachungsorgan die Rhein-Zeitung – Bezirksausgabe festgelegt.

Durch die Stadtverwaltung sind eine Vielzahl verschiedener Bekanntmachungen im Laufe eines Jahres vorzunehmen, wobei die Zeitung, welche als Bekanntmachungsorgan bestimmt werden soll, eine nicht unerhebliche Flexibilität betreffend die Veröffentlichungstage sowie zu beachtende Fristen erfüllen muss.

Des Weiteren hat die Zeitung eine Verbreitung über das Stadtgebiet von Koblenz zu gewährleisten und sollte mit einem ausgeprägten lokalen Bezug ausgestattet sein.

Diese Vorgaben erfüllt nur eine Tageszeitung mit der Folge, dass Zeitungen, die im Wochenrhythmus erscheinen, nicht die notwendigen Anforderungen erfüllen.

In Koblenz wird als Tageszeitung u. a. die Rhein-Zeitung vertrieben. Sie besitzt als einzige einen lokalen Bezug und erfüllt die oben dargestellten Erfordernisse. Sie soll daher aufgrund der o. a. dargestellten geänderten gesetzlichen Grundlagen nunmehr durch Ratsbeschluss als Bekanntmachungsorgan der Stadt festgelegt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in der Angelegenheit seine Zustimmung für eine freihändige Vergabe erteilt.